

Friedhofssatzung
der Gemeinde Kranenburg vom 29.09.2003
in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs.2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kranenburg gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe;

- Friedhof Kranenburg
- Friedhof Nütterden
- Friedhof Frasselt

21

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kranenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Kranenburg sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Kranenburg.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - a) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der vergebenen Grabstätten
 - b) zeichnerische Unterlagen (Belegungspläne)

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - (6) Zur Wahrung der Tradition wird den katholischen Geistlichen der Kirchengemeinden Kranenburg, Nütterden und Frasselt das Recht zugestanden, an Allerheiligentagen auf den Kommunalen Friedhöfen die Einsegnung der Gräber vorzunehmen.
 - (7) Die Benutzung der Wege bei Eis, Schnee und Glätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und Bestattern, die eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Erlaubnis besitzen, ausgeführt werden.
- (2) Für die Ausführung der Arbeiten werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde etc.) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Diese Festsetzung wird für Beerdigungen auf kircheneigenen Friedhöfen im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer getroffen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen auch an Samstagen und Feiertagen zulassen.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist oder der Verstorbene die Bestattung ohne Sarg oder Urne schriftlich verfügt hat.
- (2) Die Särge, Urnen und Überurnen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat beim Ausheben der Gräber störende oder im Weg stehende Grabmale, Fundamente, Bepflanzungen oder Grabzubehör zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach oder ist der Nutzungsberechtigte nicht rechtzeitig zu erreichen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt regelmäßig 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Auf Verlangen ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten und
 - f) Pastorengabstätten.

Auf dem Friedhof in Kranenburg werden zusätzlich

- f) ein Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften
- g) ein anonymes Grabfeld für Erdreihengrabbestattungen
- h) ein anonymes Grabfeld für Urnenreihengrabbestattungen und
- i) ein Aschenstreufeld eingerichtet.

Die Grabstätten der Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften können als Reihen- oder als Wahlgrabstätte erworben werden. Anonyme Grabstätten können nur als Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte erworben werden

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 4 Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- a) Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,25 m, Breite: 0,80 m, Abstand: 0,30 m.
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m, Abstand: 0,30 m.

Abweichungen sind nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auf den Friedhöfen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung der zuvor genannten Maße.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Grabstellen besteht nicht. Der Friedhofsverwaltung bleibt es unbenommen, einzelne Grabstellen von der Belegung freizuhalten.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde für 25 Jahre wiedererworben werden oder in Fünf-Jahresschritten um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch auch bei Wahlgrabstätten möglich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht. Übersteigt die Ruhefrist das Nutzungsrecht, so ist die gesamte Wahlgrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist wiederzuerwerben.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

Es wird bei Neuerwerb einer Wahlgrabstätte ab dem Sterbedatum des zuerst in der Wahlgrabstätte Bestatteten, bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ab dem Sterbedatum des zuletzt in der Wahlgrabstätte Bestatteten berechnet.

Es endet somit, falls das Nutzungsrecht nicht wiedererworben oder verlängert wird, zeitgleich mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in der Wahlgrabstätte Bestatteten. Die Berechnung des Nutzungsrechtes bei Wiedererwerb oder Verlängerung erfolgt im Anschluss an das vorherige Nutzungsrecht.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vier Wochen vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Der Grundstückseigentümer kann anschließend über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und g) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er aus dem ihm übertragenen Nutzungsrecht gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend machen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Anteilige Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.

- (12) Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m

Abweichungen sind nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auf den Friedhöfen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung der zuvor genannten Maße.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Urnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,70 m
Abweichungen sind nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auf den Friedhöfen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung der zuvor genannten Maße.
- (4) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,70 m
Abweichungen sind nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auf den Friedhöfen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung der zuvor genannten Maße.
In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen gleichzeitig oder nacheinander beigesetzt werden.
- (5) In jeder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es ist zulässig in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (Sargbestattung) eine zusätzliche Urne beizusetzen. In diesem Fall ist die gesamte Wahlgrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der neu beigesetzten Urne wiederzuerwerben.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. nach Ablauf der Ruhefrist können die Grundstückseigentümer über die Gräber anderweitig verfügen. Die Urnen werden entfernt und die Asche im Aschenstrefeld des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Urne wird den nächsten Angehörigen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Aschenstrefelder

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde Kranenburg. Sind Angehörige des verstorbenen Ehrenbürgers nicht vorhanden oder wurde das Interesse an der Grabstätte aufgegeben, übernimmt die Gemeinde Kranenburg die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte.

Nutzungsberechtigter der Grabstätte wird dann die Gemeinde Kranenburg.

§ 19

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten sind Wahlgrabstätten. Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten daher entsprechend.
- (2) Zusätzlich wird folgendes bestimmt:
 1. Für die Beisetzung von Pastoren werden nach Möglichkeit bestimmte Grabstätten freigehalten.
 2. Im Falle einer Beisetzung ist die Grabstätte gebührenpflichtig für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben.
 3. Pastorengrabstellen werden nach Ablauf der Ruhefrist, auf Wunsch der jeweils zuständigen Kirchengemeinde, kostenlos zur weiteren Nutzung den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.
 4. Erfolgt eine weitere Bestattung in einer bereits belegten Pastorengrabstelle nach Ablauf der vorherigen Ruhefrist, ist die Grabstätte gebührenpflichtig für die Dauer der neuen Ruhefrist wiederzuerwerben.
 5. Diese Sonderregelungen gelten nicht für die Verwandten oder Angestellten der Pastoren. Des weiteren nicht für Ordensleute.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (3) Die Grabstätten müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens 6 Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Anpassung an die Umgebung. Sie müssen hinsichtlich der Standsicherheit den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedete oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Ornamente, Symbole und Schriftzeichen dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 2. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, sowie grelle Farben.
 3. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren:
Die Höhe der Grabmale darf 0,80 m gerechnet von der Erdoberfläche, nicht übersteigen.

- b) Reihen- und Wahlgrabstätten für Personen über 5 Jahre:
Die Höhe der Grabmale darf 1,30 m gerechnet von der Erdoberfläche nicht übersteigen.
- c) Urnenreihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten:
Die Höhe der Grabmale darf 0,70 m gerechnet von der Erdoberfläche nicht übersteigen.

Die Breite des Grabmales darf maximal 2/3 der Breite der Grabstätte betragen.

4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (4) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. Grabplatten, die mehr als 1/3 der Grabfläche ausmachen, sind nur in dem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig. Für die Errichtung und Gestaltung von Grababdeckplatten gelten die in den §§ 19 bis 25 genannten Vorschriften, soweit sie anwendbar sind, entsprechend.
- (5) Auf dem Friedhof in Kranenburg werden gesonderte Felder ausgewiesen, in denen die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit haben, eine ihren eigenen und den Vorstellungen des Verstorbenen entsprechende Grabgestaltung zu wählen, ohne an besondere, zur Erreichung des Friedhofszwecks nicht erforderliche Gestaltungsbestimmungen gebunden zu sein.

Die Gestaltungsvorschriften der Absätze 2 bis 4 brauchen insoweit in diesen Feldern nicht beachtet zu werden. Die Einteilung des Kranenburger Friedhofs in Felder mit und ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften obliegt der Friedhofsverwaltung.

Auf den übrigen Friedhöfen der Gemeinde Kranenburg sind auf allen Feldern die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu beachten.

- (6) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld des Kranenburger Friedhofs ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften oder eine Grabstätte auf den übrigen Friedhöfen der Gemeinde bzw. in den Feldern des Kranenburger Friedhofs mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Feld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Grabplatten, Gedenktafeln oder ähnlichem ist auf dem für anonyme Bestattungen bestimmten Grabfeld nicht zulässig.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch Grabplatten und provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,20 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung

- (1) Tag und Uhrzeit der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung soll bei der Ausführung der Arbeiten zugegen sein.
- (2) Auf Verlangen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Einzelheiten bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Als erforderlich wird ein Fundament, mindestens bis in einer Tiefe von 1,80 m (Bohrung) angesehen.

Das Grabmal ist mit dem Fundament zu verdübeln. Weitere Vorschriften über die Art der Fundamentierung und der Befestigung bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,00 m Höhe = 0,14 m und bis 1,20 m Höhe = 0,16 m.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen festsetzen zu lassen oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Entfernung der Grabmale diese drei Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in der Friedhofskartei vermerkt. Sie unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die in der Friedhofskartei aufgenommenen Grabmale und Anlagen werden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten zum Entfernungszeitpunkt gem. § 26 Abs. 2 an einer anderen Stelle des Friedhofes aufgebaut und instandgehalten. Die insoweit anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, vorbehaltlich des § 25 Abs. 4 letzter Satz, zu entfernen.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bleiben grundsätzlich im Eigentum des Nutzungsberechtigten. Sie gehen nur dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies nach Ablauf des Nutzungsrechtes mit dem Nutzungsberechtigten vereinbart wird.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit einem Grabmal im Sinne des § 24 Abs. 4 aufgegeben und kommt der Eigentümer der Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 2 nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Eigentümers festsetzen lassen oder durch Erklärung des Eigentümers in das Eigentum der Gemeinde überführen. Die Gemeinde übernimmt dann die Verpflichtung zur Unterhaltung. Sie ist berechtigt den Stein von der Grabstätte abzubauen und an anderer geeigneter Stelle wieder aufzubauen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet, dauernd bepflanzt und in Stand gehalten werden. Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten, Steinsplitt, Kies, Sand, Holz, Metall, Kunststoff oder ähnlichem Material inklusive Grabstein oder Grabplatte im Sinne des § 21 Abs. 4 bedeckt sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei

Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern , die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten ist die Bepflanzung zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die dabei entstehenden Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer nicht im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 bedeckten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Mauerwerk, Beton, Metall, Glas, Kunststoffen oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- (3) Jede Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Grabstätten, ist einzufassen. An der Vorderseite ist die Einfassung mit Randstein vorzunehmen. Als seitliche Einfassung der Grabstätte sind lebende Hecken, Randsteine oder Trittplatten zugelassen. Eckgrabstätten sind seitlich zum Weg hin mit Randstein einzufassen. Die Einfassung von Urnengräbern hat allseits mit Randstein zu erfolgen.

Für die Einfassung von Gräbern wird zusätzlich folgendes bestimmt:

a) Einfassung mit lebender Hecke:

Lebende Hecken sind seitlich auf der Grenze der Grabstätte, vorne mit einem Abstand von 15 cm und hinten mit einem Abstand von 20 cm von der Grenze der Grabstätte entfernt zu setzen.

b) Einfassung mit Randstein:

Randsteine sind aus Dolomit oder aus dem Material des Grabsteines in einer Stärke von mindestens 6 cm jedoch höchstens 20 cm auszuführen. Helle Randsteine (weißer Marmor oder ähnliches) und Randsteine, die schmaler als 6 cm bzw. breiter als 20 cm sind, sind nicht zulässig.

c) Einfassung mit Trittplatten:

Trittplatten sind aus Dolomit oder aus dem Material des Grabsteines auszuführen. Helle Trittplatten (weißer Marmor oder ähnliches) sind nicht zugelassen. Trittplatten sind nur als seitliche Abgrenzung zwischen den Grabstätten zulässig.

- (4) Nutzungsberechtigten kann gestattet werden, nebeneinanderliegende Grabstätten durchgehend gärtnerisch zu gestalten.
- (5) Anonyme Grabstätten dürfen nicht bepflanzt, hergerichtet oder eingefasst werden. Das Aufstellen von Blumen und Kränzen oder ähnlichem ist ebenfalls nicht zulässig. Anonyme Grabstätten werden durchgehend von der Friedhofsverwaltung mit Bodendeckern bepflanzt oder mit Rasen abgedeckt. Die Pflege der anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht in angemessener Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die Grabstätte abräumen, einebnen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmutz gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Bäume oder Sträucher, die höher als 3 m sind, müssen entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen und stehen für die Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Die Leichen und Urnen werden in der Leichenhalle des Friedhofes aufbewahrt, auf dem sie bestattet werden. Sie stehen darüber hinaus auch zur vorübergehenden Aufbewahrung von Leichen zur Verfügung, die nicht auf dem Friedhof beerdigt werden sollen.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort verschließen zu lassen.

- (3) Die Absicht zur Aufbewahrung einer Leiche ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Nachweises über den Sterbefall anzuzeigen; sie genehmigt die Benutzung der Leichenhalle. Im Bedarfsfalle bestimmt die Friedhofsverwaltung die Aufbewahrungsstelle.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhalle obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.
- (5) Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben sind, müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden.

Die Särge bleiben geschlossen und dürfen nur mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde zur vorübergehenden Besichtigung durch die Angehörigen geöffnet werden. Das gleiche gilt für Särge, die von auswärts kommen.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits

begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewährt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Würde des Friedhofs oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 die Wege mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 5 ohne Zulassung der Gemeinde auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist,
 - d) entgegen §§ 20 ff eine Grabstätte nicht an die Umgebung anpasst und so gestaltet, dass der Friedhofszeitweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage nicht gewahrt wird,
 - e) entgegen § 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 - f) entgegen § 23 Tag und Uhrzeit der Anlieferung von Grabmalen oder sonstige baulichen Anlagen der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamementiert und befestigt,
 - h) entgegen § 24 Abs. 2 das Grabmal nicht mit dem Fundament verdübelt,

- i) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen nicht dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
 - j) entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen Abhilfe schafft,
 - k) entgegen § 26 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt,
 - l) entgegen § 27 Abs. 8 die Bepflanzung nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlung höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro. Sie soll den Wert des Vorteiles, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 3 festgelegte Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 26.03.1991 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.09.2003	29.09.2003	29.09.2003	01.10.2003
17.12.2004	17.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
03.11.2005	15.11.2005	22.11.2005	01.12.2005
28.09.2006	29.09.2006	09.10.2006	01.11.2006
06.11.2008	11.11.2008	17.11.2008	01.12.2008
01.12.2010	10.12.2010	14.12.2010	01.01.2011